



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
28.09.2026

6.60.11 Nr. 1
Studienordnung Zahnmedizin mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

Studienordnung „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ des Fachbereichs 11 – Medizin – der Justus-Liebig-Universität Gießen Vom 31.05.2021

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.08.2026

(1) Diese Studienordnung in der Fassung nach dem 4. Änderungsbeschluss tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Studienordnung fort.

(2) Soweit nach §§ 133 und 134 ZApprO auf Studierende noch die am 30.09.20 geltende Approbationsordnung Anwendung findet, gilt für sie weiterhin die bisherige Studienordnung, sofern sie nicht verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen zu wollen.

(3) Soweit Studierende nach Abs. 2 in Verbindung mit §§ 133 und 134 ZApprO ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, haben sie in Leistungskontrollen, in denen sie bereits einen oder mehrere Prüfungsversuche nicht bestanden haben, nach dieser Prüfungsordnung noch drei Prüfungsversuche, in allen übrigen Leistungskontrollen vier Prüfungsversuche.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	31.05.2021	07.07.2021	13.07.2021	03.08.2021
1. Änderung	11.07.2022	07.09.2022	20.09.2022	24.10.2022
2. Änderung	15.04.2024	24.04.2024	07.05.2024	22.05.2024
3. Änderung	03.11.2025	19.11.2025	09.12.2026	19.02.2026
4. Änderung	21.08.2026	25.09.2026	22.09.2026	28.09.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Studiendauer.....	3
§ 4 Ziele und Gliederung des Studiums.....	3
§ 5 Studienpläne und Lehrveranstaltungen	3

§ 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses	6
§ 9 Akademisches Prüfungsamt	6
§ 10 Teilnahme und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen	6
§ 11 Bewertung von Leistungsnachweisen	8
§ 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen	9
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14 Studienberatung	9
§ 15 Nachteilsausgleich	9
§ 16 Verpflichtung gegenüber Patientinnen und Patienten	10
§ 17 Experimentierklausel	10
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10
Anlage 1: Studienpläne zu den verschiedenen Studienabschnitten	12
Tabelle 1 Erster Studienabschnitt des Zahnmedizinstudiums	12
Tabelle 2 Zweiter Studienabschnitt des Zahnmedizinstudiums	13
Tabelle 3 Dritter Studienabschnitt des Zahnmedizinstudiums	13
Reihenfolge der Zahnmedizinischen praktischen Übungen	15

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen“ (ZApprO) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach den allgemeinen hochschul- und zulassungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Vom Studium nach dieser Ordnung ist ausgeschlossen, wer

1. in einem Studium der Zahnmedizin eine staatliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) endgültig nicht bestanden hat,
2. in einem Studium der Human- oder Zahnmedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Veranstaltung endgültig nicht bestanden hat, der eine Veranstaltung nach dieser Ordnung gleichwertig ist, oder
3. eine Veranstaltung nach dieser Ordnung aufgrund der Anrechnung erfolgloser Prüfungsversuche in Veranstaltungen nach Nr. 2 endgültig nicht bestanden hat (§ 12 Abs. 4).

Gleiches gilt, solange die Entscheidung über das Bestehen noch offen ist. Eine Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung ist einer im früheren Studium nicht bestandenem Veranstaltung gleichwertig, wenn sie auf diese nach § 23 ZApprO angerechnet werden könnte.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich vor Immatrikulation über die Voraussetzungen nach Abs. 2 zu erklären. Die Justus-Liebig-Universität kann geeignete Nachweise verlangen (z. B. eine Erklärung seitens der früheren Universität).

Studienordnung Zahnmedizin mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung	28.09.2026	6.60.11 Nr. 1
--	------------	---------------

(4) Zugangsvoraussetzung für den zweiten Abschnitt des Zahnmedizinstudiums ist das vollständige Bestehen des ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. Zugangsvoraussetzung für den dritten Abschnitt des Zahnmedizinstudiums ist das vollständige Bestehen des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des letzten Teils der Zahnärztlichen Prüfung 5 Jahre und sechs Monate (§ 2 ZApprO).

§ 4 Ziele und Gliederung des Studiums

Ziele und Gliederung der zahnärztlichen Ausbildung werden in § 1 und 2 der ZApprO geregelt. Der Fachbereich Medizin vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 ZApprO genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die in den Prüfungen gemäß ZApprO geforderten erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

§ 5 Studienpläne und Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studienpläne für die verschiedenen Studienabschnitte sind dieser Ordnung in Anlage 1 beigelegt. Diese Anlage enthält die Fächer einschließlich der Pflichtveranstaltungen gem. Anlage 1 bis 4 ZApprO.
- (2) Im Studium der Zahnmedizin bietet die Universität folgende Unterrichtsveranstaltungen an (§ 5 ZApprO):
 - a) Vorlesungen,
 - b) Praktische Übungen
 - c) Seminare.

Darüber hinaus kann die Universität weitere Unterrichtsveranstaltungen anbieten, zum Beispiel gegenstandsbezogene Studiengruppen.

- (3) Die Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aus von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen (§ 10 ZApprO). Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Die Studierenden haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach abzuleisten (§ 11 ZApprO). Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Die Liste der Lehrverantwortlichen in den Instituten des Fachbereichs und in den Medizinischen Einrichtungen wird vom Dekanat des Fachbereichs Medizin schriftlich, als Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereiches veröffentlicht.

§ 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin werden nur Studierende zugelassen, die an der Justus-Liebig-Universität im Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind. Sofern entsprechende Vereinbarungen mit den medizinischen Fachbereichen der Philipps-Universität Marburg und der Goethe-Universität Frankfurt bestehen, gilt dies auch für Studierende dieser Fachbereiche. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
- (2) Die Studierenden haben eine Lehrveranstaltung in der Regel in dem in den Studienplänen (§ 5 Abs. 1) festgelegten Semester zu besuchen. Als Semester, in dem sich Studierende befinden, gilt im Ersten Studienabschnitt das aus Studienbescheinigung/Fächernachweis ersichtliche Fachsemester. Im Zweiten Studienabschnitt zählen

Studienordnung Zahnmedizin mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung	28.09.2026	6.60.11 Nr. 1
--	------------	---------------

die Semester nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. Im dritten Studienabschnitt zählen die Semester nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

Die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen (Scheinvergabekriterien) werden auf der Grundlage dieser Studienordnung vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Vorlage durch den Prüfungsausschuss beschlossen und vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs zentral veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht verändert werden. Zuständig für die Veröffentlichung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Die Obergrenze der Arbeitsplätze für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Direktorium des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (gem. § 21 ff. Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen) nach Maßgabe der baulichen, personellen Gegebenheiten und – für die Behandlungskurse – nach der Anzahl der verfügbaren Patienten festgelegt. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Dekanats des Fachbereichs Medizin. Der Zugang zu diesen Plätzen wird durch Abs. 4 geregelt.

(4) Für die Teilnahme an kapazitätsbegrenzten Lehrveranstaltungen haben sich die Studierenden anzumelden. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Anzahl der Arbeitsplätze gemäß Abs. 3, werden die Arbeitsplätze in folgender Rangfolge vergeben:

1. Studierenden, die sich in einem vorangegangenen Semester in dem Semester befanden, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlage 1) durchgeführt wird, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Abs. 3 von der Teilnahme ausgeschlossen waren, oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (Abs. 6), nicht teilnehmen konnten, sowie approbierte Ärztinnen und Ärzte.
2. Studierenden, die sich in dem Semester befinden, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlage 1) durchgeführt wird und Studierende, die eine Lehrveranstaltung erstmalig wiederholen müssen.
3. Studierenden mit mehr als einer Wiederholung. Hier richtet sich die Rangfolge nach der Dauer der Wartezeit nach der ersten erfolglosen Prüfung. Für die Wartezeit werden nur Semester angerechnet, in denen sich die Studierenden für die Wiederholung der Lehrveranstaltung angemeldet haben. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als nach dieser Nummer Plätze zu vergeben sind, entscheidet bei gleichem Rang das Los.
4. Sind nach Abschluss des Verfahrens nach Nr. 1 bis 3 noch Plätze frei, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich in einem niedrigeren als dem Semester befinden, in dem die Veranstaltung nach den Studienplänen (Anlage 1) durchgeführt wird, und die die Zulassungsvoraussetzungen bereits erfüllen.
5. Wird eine Studierende oder ein Studierender durch Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen über Gebühr benachteiligt, sorgt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für Abhilfe.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Abs. 4 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus triftigen Gründen (Abs. 6) an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die für die Veranstaltung verantwortliche Stelle hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester in der Rangklasse nach Abs. 4 Nr. 3 berücksichtigt.

(6) Bei Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anmeldung erforderlich ist, können sich die Studierenden bis 7 Tage vor dem ersten Veranstaltungstermin von dieser Lehrveranstaltung (und den zugehörigen Prüfungen) abmelden. Danach ist ein Rücktritt von der Veranstaltung nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 10) gehindert sieht. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- ein stationärer Krankenhausaufenthalt,
- eine langfristige Erkrankung der eigenen Person oder eines eigenen Kindes unter 14 Jahren,
- eine Schwangerschaft, die mit einer Teilnahme an der Veranstaltung unvereinbar ist,

- die Pflege oder der Tod eines nahen Angehörigen (Kind, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner),
- die Erfüllung einer Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse (z.B. Einsätze im Rahmen des Wehrdienstes oder Katastrophenschutzes) oder
- rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Teilnahme.

Abmeldung und Rücktritt müssen bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Stelle erklärt werden. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes zu erklären; dabei ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen.

Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Stelle, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss. Bei genehmigtem Rücktritt muss zum nächstmöglichen Termin an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen werden, die dem Wegfall des wichtigen Grundes folgt. Bei Nichtgenehmigung ist die Lehrveranstaltung weiterhin regulär zu besuchen. Bei fehlender Abmeldung gilt die Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig besucht und wird nicht anerkannt. Die Teilnahme an den zugehörigen Prüfungen ist im entsprechenden Semester nicht mehr möglich.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Zahnmedizin besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzendem Mitglied, drei Professorinnen oder Professoren, einem oder einer Studierenden und einer/em wissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie einer Vertretung für jedes Mitglied. Die Mitglieder und Vertreter müssen mit Ausnahme des Studiendekans/in sowie der Studierenden die zahnärztliche Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben. Sofern Fragen der Prüfungszulassung oder Prüfungsanerkennung Gegenstand der Entscheidung sind, nehmen die studentischen Mitglieder an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder außer dem Vorsitzenden werden nebst einer persönlichen Stellvertreterin oder einem persönlichen Stellvertreter vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe benannt und vom Dekanat des Fachbereichs Medizin eingesetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Wiederholte Amtszeiten sind zulässig.

(3) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. In jedem Semester findet mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung widerruflich übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht bezieht sich nur auf personenbezogene Daten.

(9) Das Dekanat des Fachbereichs Medizin führt die Rechts- und Fachaufsicht über den Prüfungsausschuss.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die übergeordnete Organisation der fachbereichsinternen Prüfungen zuständig, sofern die Aufgaben nicht durch Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem Vorsitzenden übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Verlängerung des festgesetzten Prüfungszeitraumes gemäß Studienordnung,
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche bei Krankheit und Behinderung,
- Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 für die Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen,
- Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 für die Scheinvergabekriterien nach § 10 Abs. 2 und
- Organisation der Anrechnung von außerhalb erbrachten Studienleistungen.

§ 9 Akademisches Prüfungsamt

(1) Das Akademische Prüfungsamt des Fachbereiches Medizin dient als Schlichtungsstelle für alle Streitfälle, die im Rahmen nicht-bestandener akademischer Prüfungen entstehen.

(2) Die Arbeit des Prüfungsamtes wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Teilnahme und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigungen gemäß Anlagen der ZApprO nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft erteilt und sind bei der Meldung zu der Zahnärztlichen Prüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung nach § 10 Abs. 3 und 4. Das Nähere bestimmt der Fachbereichsrat durch Scheinvergabekriterien, die insbesondere die Ausgestaltung der Leistungskontrolle regeln. Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungskontrolle gemacht werden. Die Scheinvergabekriterien werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der zuständigen Zentren, Institute und Kliniken und nach Vorlage durch den Prüfungsausschuss erlassen und vor Semesterbeginn schriftlich, durch Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Sie dürfen während des laufenden Semesters nicht verändert werden. Zuständig für die Veröffentlichung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Regelmäßige Teilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung darf einen Zeitanteil von 80 Prozent nicht unterschreiten. Für alle Blockveranstaltungen, insbesondere Praktika, sind keine Fehlzeiten, sofern dies inhaltlich begründet ist, erlaubt. Abweichende Fehlzeitregelungen, die 80 Prozent Anwesenheitspflicht überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (akute Erkrankung, Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer wissenschaftlichen Pflichtveranstaltung (z.B. Seminar der Studienstiftung), Krankheit eines allein zu versorgenden Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, Mitwirkung als gewählte Vertretung in akademischen Gremien, hochschul- und ausbildungspolitisches Engagement), entscheidet die oder der Lehrverantwortliche der jeweiligen Veranstaltungsreihe über eine angemessene Kompensationsleistung. Diese sollte vorzugsweise durch eine Überprüfung der Kenntnisse der an den nicht besuchten Terminen vermittelten Studieninhalte erfolgen. Bei Versäumnis von Lehrveranstaltungen aufgrund von nachweislichem hochschul- und ausbildungspolitischem Engagement wird das Versäumnis als entschuldigt gewertet und von den für die jeweiligen

Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden werden nach Möglichkeit Ersatztermine oder Kompensationsleistungen angeboten, sodass der zeitgerechte Studienfortschritt gewährleistet wird. Nach Möglichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei Lehrveranstaltungen mit 100% Anwesenheitspflicht muss eine Kompensationsleistung angeboten werden. Bei fehlender regelmäßiger Teilnahme ist eine Wiederholung der Lehrveranstaltung erforderlich. Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, die aus nicht in § 10 Abs. 3 genannten Gründen versäumt wurde, darf nur einmal wiederholt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Leistungskontrollen festgestellt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen soll mindestens eine zugehörige Leistungskontrolle im Semester der Veranstaltungsteilnahme absolviert werden.

(5) Leistungskontrollen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Schriftliche Leistungskontrollen, auch als elektronische Klausur,
- b) Mündliche Leistungskontrollen,
- c) Praktische Leistungskontrollen
- d) Referate und Hausarbeiten sowie
- e) Erfüllen eines Leistungskatalogs für praktische Arbeiten.

Die Leistungskontrolle kann aus einer oder mehreren der genannten Formen bestehen; sie kann aus mehreren Teilleistungen bestehen, deren Gewichtung in den Scheinvergabekriterien anzugeben ist und die separat wiederholbar sind. Die Form der Leistungskontrolle muss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(6) Die jeweilige Prüfungszeit ist in den Scheinvergabekriterien geregelt.

(7) Über den Verlauf mündlicher und praktischer Leistungskontrollen ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand der Prüfung und das Ergebnis einschließlich der tragenden Gründe im Falle eines Nichtbestehens ersichtlich sind, sofern diese gemäß ZApprO zu benoten sind oder die Leistungskontrolle nicht erfolgreich absolviert wurde.

(8) Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5, so gilt die Teilleistung bei einer Prüfungsleistung von 60% oder Erfüllung einer festgesetzten Mindestleistung als bestanden. Für das Bestehen der Leistungskontrolle und die Notengebung entscheidend ist die Gesamt-Punktzahl oder Gesamt-Note. Hierbei wird bei schriftlichen Prüfungen die Notenskala der erstmaligen Prüfungsteilnahme herangezogen. Erfolgreich absolvierte Teilleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(9) In den einzelnen Lehrveranstaltungsarten sind die folgenden Kriterien maßgeblich, um eine erfolgreiche Teilnahme bejahen zu können:

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die/der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie/er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß.
2. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die/der Studierende gezeigt hat, dass sie/er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen.

(10) Eine Leistungskontrolle ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, ohne wirksam zurückgetreten zu sein. Der Rücktritt ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(11) Der Rücktritt von einer begonnenen Leistungskontrolle kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach

Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(12) Der Rücktritt kann gegenüber dem Dekanat des Fachbereichs Medizin, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der verantwortlichen Lehrkraft oder den Prüfenden bzw. dem Aufsichtspersonal in der Leistungskontrolle erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die verantwortliche Lehrkraft und bei fehlender Einigung die Studiendekanin oder der Studiendekan. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(13) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Leistungskontrolle teilnehmen. Die Leistungskontrolle ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

§ 11 Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Die Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine schriftliche Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn ihre oder seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen aller Erst-Teilnehmerinnen und Erst-Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet und die Prüfungsleistung mindestens 50% der erreichbaren Punktzahl beträgt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in den Scheinvergabekriterien abweichende Bestehensgrenzen festgelegt werden. Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn im Mittel die Bestehensgrenze nach Satz 2 erreicht wurde. Die Scheinvergabekriterien können für die Mittelung eine besondere Gewichtung vorsehen. Sie können auch vorsehen, dass einzelne Teilprüfungen je für sich bestanden sein müssen, wenn die damit nachzuweisenden Kompetenzen für den Zahnarztberuf unerlässlich sind.

(2) Die Wahlfächer gem. § 10 und § 11 ZApprO werden benotet. Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5, wird die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der Teilleistungen ermittelt, wobei eine unterschiedliche Gewichtung der Teilleistungen möglich ist. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
2. „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,6 bis 2,5,
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,6 bis 3,5,
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,6 bis 4,0.

Ein Leistungsnachweis ist auszustellen, wenn die nach § 10 Abs. 4 durchgeführten Leistungskontrollen mindestens als „bestanden“ mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden ist.

Bestandene Leistungskontrollen oder bestandene Teilleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5 können nicht wiederholt werden. Wird eine Teilleistung nicht bestanden, so muss nur sie wiederholt werden; § 12 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Leistungskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Prüflinge haben sich durch den Studierendenausweis auszuweisen. Weitere Modalitäten werden durch das Dekanat des Fachbereichs Medizin bekanntgegeben.

§ 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Bei einer nicht bestandenen Leistungskontrolle sind den Studierenden insgesamt drei Wiederholungen der Leistungskontrolle einzuräumen. Die Wiederholungen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Studierenden können sich von der Prüfung bis zum siebten Kalendertag vor dem Prüfungstermin abmelden; sie müssen aber mindestens an einer Wiederholungsprüfung zu dieser Lehrveranstaltung pro Semester bzw. bei nur jährlich angebotenen Lehrveranstaltungen pro Studienjahr teilnehmen. Die in § 10 Abs. 10 genannten Kriterien finden Anwendung. Abweichend von Satz 1 können Kurztestate als veranstaltungsbegleitende Leistungskontrollen, die über die Zulassung zu einer Prüfung entscheiden, unbegrenzt wiederholt werden.

(2) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungskontrollen erschöpft, kann das Studium der Zahnmedizin an der Justus-Liebig-Universität nicht fortgesetzt werden. Über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Referat 4 des Dekanats des Fachbereichs Medizin der oder dem Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG zur Folge.

(3) Für erstmals nicht bestandene Leistungskontrollen nach § 10 Abs. 5 Nr. 1–3 sind die jeweils ersten Wiederholungsprüfungen zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(4) Erfolgreiche Prüfungsversuche einer Veranstaltung aus einem Studium nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind auf die Prüfungsversuche der entsprechenden Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung anzurechnen.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer praktischen Übung oder Leistungskontrolle durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Leistungskontrolle stören oder gegen bestehende Sicherheitsvorschriften verstoßen, können von den verantwortlichen Lehrkräften bzw. von den Aufsichtsführenden – in der Regel nach vorheriger Abmahnung unter Hinweis auf die Folgen – von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig besucht bzw. die Leistung als nicht bestanden gewertet.

(3) Die oder der Betroffene kann innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Studienberatung

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger führen die Justus-Liebig-Universität und der Fachbereich Medizin Studieneinführungstage durch. Universität und Fachbereich stellen hierfür schriftliche und elektronische Informationen bereit.

(2) Das Dekanat des Fachbereichs Medizin benennt Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer, die die Studienfachberatung im Ersten und Zweiten Studienabschnitt durchführen.

(3) Studierende, die ihr Studium mit der Familie oder der Pflege von Angehörigen vereinbaren müssen, können eine individuelle Beratung zum Studienverlauf in Anspruch nehmen.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Im gesamten Studium ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung oder Schwangerschaft oder aufgrund der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch ihre Sorgeberechtigten oder der Pflege Angehöriger im Sinne von § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet sind.

(2) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer solchen Belastung eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Weise erbringen zu können, so gleicht das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der/dem Lehrverantwortlichen den Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen aus (z.B. Schreibzeitverlängerung, Bearbeitungspausen, technische Hilfsmittel, Gestattung einer Assistenz). Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gemindert werden.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens einen Monat vor Beginn der praktischen Übung bzw. dem Prüfungstermin zu stellen. Wird eine Belastung nach § 15 Abs. 1 erst später bekannt, so ist der Antrag unmittelbar zu stellen. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z.B. eines amtsärztlichen Attests). Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 16 Verpflichtung gegenüber Patientinnen und Patienten

(1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patientinnen und Patienten und über deren personenbezogene Daten erhalten haben, der Schweigepflicht in entsprechender Anwendung der Berufsordnungen für die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Hessen.

(2) Studierende, die im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen des Fachbereichs Medizin, des Universitätsklinikums oder anderer (zahn-)medizinischer Einrichtungen benutzen, haben die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu befolgen.

(3) Studierenden, die für den verantwortungsvollen Umgang mit Patientinnen und Patienten nicht über ausreichende praktische Fähigkeiten und persönliche Eignung verfügen, kann die Teilnahme an Lehrveranstaltungen versagt werden. Stellt sich die mangelnde persönliche Eignung erst im Verlauf der entsprechenden Lehrveranstaltung heraus, kann die weitere Teilnahme versagt werden. Die Entscheidung trifft die verantwortliche Lehrkraft. Die Entscheidung ist sofort gültig. Sie bedarf der Bestätigung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Der Ausschluss von einer Veranstaltung zieht eine Pflichtberatung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nach sich.

§ 17 Experimentierklausel

(1) Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann das Dekanat des Fachbereichs Medizin gestatten, Lehrveranstaltungen für alle Studierenden oder für eine Gruppe von Studierenden abweichend von den Regelungen der Studienpläne durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren. Erfolgen Änderungen gemäß § 17, werden sie bei Veranstaltungsbeginn schriftlich, als Aushang oder elektronisch auf den Internetseiten des Fachbereiches veröffentlicht.

(2) Der erteilte Unterricht muss mindestens in gleicher Weise wie die ersetzten Lehrveranstaltungen geeignet sein, die in der Approbationsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Abweichungen vom Studienplan müssen im Antrag an das Dekanat begründet, die Ziele der Änderung erläutert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.

(3) Sofern nicht alle Studierenden des betreffenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch Los.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung in der Fassung nach dem 4. Änderungsbeschluss tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Studienordnung fort.

(2) Soweit nach §§ 133 und 134 ZApprO auf Studierende noch die am 30.09.20 geltende Approbationsordnung Anwendung findet, gilt für sie weiterhin die bisherige Studienordnung, sofern sie nicht verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen zu wollen.

Studienordnung Zahnmedizin mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung	28.09.2026	6.60.11 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Soweit Studierende nach Abs. 2 in Verbindung mit §§ 133 und 134 ZApprO ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, haben sie in Leistungskontrollen, in denen sie bereits einen oder mehrere Prüfungsversuche nicht bestanden haben, nach dieser Prüfungsordnung noch drei Prüfungsversuche, in allen übrigen Leistungskontrollen vier Prüfungsversuche.

Anhang

Anlage 1: Studienpläne zu den verschiedenen Studienabschnitten

Anlage 1: Studienpläne zu den verschiedenen Studienabschnitten

Tabelle 1 Erster Studienabschnitt des Zahnmedizinstudiums

Fachsemester				Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 1, § 10 (Wahlfach) und § 32 (Biologie) ZApprO		
1.	2.	3.	4.		Art	LK*
☒				Übung in medizinischer Terminologie	P	X
☒	☒			Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	P	X
☒	☒			Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	
☒	☒			Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	X
☒	☒			Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	
☒				Biologie	V	
☒	☒	☒		Praktikum der makroskopischen Anatomie	P	X
☒	☒	☒		Praktikum der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie	V	
☒	☒	☒		Praktikum der mikroskopischen Anatomie	P	X
		☒		Praktikum der Physiologie	P	X
		☒		Praktikum der Physiologie	V	
			☒	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	P	X
		☒		Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	V	
		☒		Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	X
		☒		Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	
			☒	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	X
			☒	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	
☒	☒	☒	☒	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	X
☒	☒			Praktikum der Berufsfelderkundung	V	
			☒	Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	P	b

Art der Veranstaltung: Vorlesung (V), praktische Übung(P),

* Leistungskontrollen (LK): ja (X), benotet (b)

☒ = Fachsemester in dem der Besuch der Veranstaltung i.d.R. vorgesehen ist

Tabelle 2 Zweiter Studienabschnitt des Zahnmedizinstudiums

Fachse- mester		Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 2/3 (Radiologisches Praktikum) ZApprO		
5.	6.		Art	LK*
	☒	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	V	
	☒	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	X
☒		Praktikum der zahnärztliche Prothetik am Phantom	V	
☒		Praktikum der zahnärztliche Prothetik am Phantom	P	X
☒		Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	V	
☒		Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	P	X
☒	☒	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	V	
☒	☒	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	P	X
☒	☒	Radiologisches Praktikum	V	X
☒	☒	Radiologisches Praktikum	P	X

Art der Veranstaltung: Vorlesung (V), praktische Übung (P)

*Leistungskontrollen (LK): ja (X)

☒ = Fachsemester in dem der Besuch der Veranstaltung i.d.R. vorgesehen ist

Tabelle 3 Dritter Studienabschnitt des Zahnmedizinstudiums

Fachsemester				Nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 3 und 4, § 11 (Wahlfach) ZApprO		
7.	8.	9.	10.		Art	LK*
☒	☒			Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	V	
☒	☒			Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	P	X
☒				Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	V	
☒				Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	P	X
		☒	☒	Operationskurs I und II	V	
		☒	☒	Operationskurs I und II (Praktikum Phantom)	P	X
		☒	☒	Operationskurs I und II (Praktikum Behandlung)	P	X
		☒	☒	Operationskurs I und II (Praktikum)	P	X
☒	☒			Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	S	X
☒	☒	☒	☒	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	P	X
☒	☒			Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	V	
☒	☒			Integrierter Behandlungskurs I	V	
☒	☒			Integrierter Behandlungskurs II	V	

		☒	☒	Integrierter Behandlungskurs III	V	
		☒	☒	Integrierter Behandlungskurs IV	V	
☒	☒			Integrierter Behandlungskurs I	S	
☒	☒			Integrierter Behandlungskurs I	P	X
☒	☒			Integrierter Behandlungskurs II	S	
☒	☒			Integrierter Behandlungskurs II	P	X
		☒	☒	Integrierter Behandlungskurs III	S	
		☒	☒	Integrierter Behandlungskurs III	P	X
		☒	☒	Integrierter Behandlungskurs IV	S	
		☒	☒	Integrierter Behandlungskurs IV	P	X
☒				Radiologisches Praktikum	V	X
☒				Radiologisches Praktikum (Phantom)	P	X
☒				Radiologisches Praktikum (Behandlung)	P	X
			☒	Fach Berufskunde und Praxisführung	V	
		☒		Fach Pharmakologie und Toxikologie	V	
	☒			Fach Pathologie	V	
☒				Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	
	☒			Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	
	☒			Fach Dermatologie und Allergologie	V	
☒	☒			QB Klinische Werkstoffkunde	V	
☒				QB Notfallmedizin	V	
☒				QB Notfallmedizin	P	X
		☒		QB Schmerzmedizin	V	
			☒	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	
		☒	☒	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	V	
		☒		QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	
☒	☒			QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	V	
		☒	☒	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	V	
		☒	☒	Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	V	b

Art der Veranstaltung: Vorlesung (V), praktische Übung(P), Seminar (S)

* Leistungskontrollen (LK): ja (X), benotet (b)

Reihenfolge der Zahnmedizinischen praktischen Übungen

☒ = Fachsemester in dem der Besuch der Veranstaltung i.d.R. vorgesehen ist

Reihenfolge der Zahnmedizinischen praktischen Übungen

Die vorgenannten vorklinischen und klinischen Praktika in der Zahnheilkunde können nur in nachstehender Reihenfolge absolviert werden. Voraussetzungen für die einzelnen Praktika sind in eckigen Klammern nachgestellt. Für die Praktika im 2. Studienabschnitt (gem. Tabelle 2) muss der 1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden sein. Für die Praktika im 3. Studienabschnitt (gem. Tabelle 3) muss der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden sein.

1. Studienabschnitt

1.1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde

1.2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie: erst nach vollständigem Bestehen von 1.1. möglich.

2. Studienabschnitt

2.1. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom

2.2. Praktikum Zahnerhaltungskunde (umfasst Endodontologie, Kariologie, Kinderzahnheilkunde und Parodontologie) am Phantom: erst nach vollständigem Bestehen von 2.1. möglich.

3. Studienabschnitt

3.1. Integrierte Behandlungskurse I – II

3.2. Integrierte Behandlungskurse III- IV erst nach vollständigem Bestehen von 3.1. möglich.

3.3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I

3.4. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II: erst nach vollständigem Bestehen von 3.3. möglich.